

# Satzung und Wahlordnung



des  
Karnevalvereins  
"Ichtershäuser Carneval Verein" e.V.

# **Satzung und Wahlordnung**

des Karnevalvereins "Ictershäuser Carneval Verein" e. V.

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Ictershäuser Carneval Verein e. V." Kurzform: "ICV e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Ictershausen.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Arnstadt unter der Nummer 8 eingetragen.
- (4) Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden und des Schatzmeisters des Vereins.

## **§2**

### **Stellung des Vereins**

Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

## **§3**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals und des volkstümlichen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein pflegt eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu anderen Vereinen und Einrichtungen.

- (3) Der Verein setzt sich die Aufgabe, auf dem Territorium der Gemeinde Ichtershausen Karnevalstraditionen weiterzuführen, die karnevalistischen Bräuche sowie das Gedankengut des Karnevals zu pflegen und zu fördern, sowie an Veranstaltungen des Amtes Wachsenburg, speziell des Ortsteils Ichtershausen teilzunehmen. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Thüringer Karneval e.V. (LTK) und des Bundes Deutscher Karneval e.V. (BDK).
- (4) Der Verein führt eigene öffentliche Karnevalsveranstaltungen durch und beteiligt sich an Veranstaltungen karnevalistischen Brauchtums anderer Vereine sowie an sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde und von Vereinen der Gemeinde Amt Wachsenburg.
- (5) Der Verein gestaltet bzw. mitgestaltet Straßenumzüge.
- (6) Der Verein erarbeitet selbständig Druckerzeugnisse, Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes ist der jeweilige Präsident.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, den Verein zu fördern und die Ziele der Vereinssatzung anzuerkennen.
- (2) Kinder und Jugendliche müssen als Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters dafür schriftlich beibringen. Kinder und jugendliche Mitglieder sind, welche am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche können sofort ab dem 18. Lebensjahr auf eigenen Wunsch übernommen werden.
- (3) Die Aufnahme als Vereinsmitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Einzelheiten dazu werden in einer Beitragsordnung geregelt, diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des 1. Beitrages und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die in besonderem Maße sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Rechte eines sonstigen Vereinsmitgliedes.
- (7) Durch Beschluss des Vorstandes können verdiente Sponsoren auch als fördernde Mitglieder benannt werden. Um förderndes Mitglied zu werden, ist eine jährliche Beitragszahlung zu leisten, die in der Beitragsordnung des Vereins geregelt ist und deutlich über den bisherigen Beitragssatz (36,00 € pro Mitglied und pro Kalenderjahr) hinausgeht.

## **§5**

### **Rechte der Vereinsmitglieder**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,
- a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand des Vereins und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

## **§6**

### **Pflichten der Vereinsmitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet,

- (1) diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen;
- (2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- (3) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- (4) Mitgliedsbeiträge zu den vom Vorstand des Vereins angegebenen Terminen rechtzeitig und unaufgefordert entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

- (5) Künstlerische Darbietungen wie Büttensreden, Tänze, Choreographien und Gesangsdarbietungen einschließlich Text, Arrangement, Noten etc. dürfen nur nach vorheriger Einwilligung des Vorstandes an andere Vereine oder Dritte weitergegeben werden. Dabei sind strikt die Urheberrechte der künstlerischen Arrangements zu beachten. Für die uneingeschränkte Wahrung und Einhaltung der Urheberrechte haftet das Mitglied gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten.
- (6) Das Gleiche trifft zu für Nutzung von Gardebekleidung und Ausrüstungen aller Art. Auch hier darf nur nach vorheriger Einwilligung des Vorstandes das betreffende Mitglied über diese Kostüme bzw. Gegenstände verfügen und sie Dritten zugänglich machen.

## §7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung, welche dem Vorstand gegenüber zu erklären ist
  - durch Ausschluss
  - durch Tod.
- (2) Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist ausschließlich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- die auf der Grundlage der Satzung oder Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern des Vereins gewissenlos verhält; hierzu zählen auch die unberechtigte Weitergabe von künstlerischen Darbietungen und Vereinseigentum sowie die Verletzung der Urheberrechte.
  - im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Stimmmehrheit (75 %). Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung

über den Ausschluss ist in der Vorstandssitzung ein Schlichtungsgespräch mit dem Vereinsmitglied durchzuführen. Kann das Vereinsmitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an diesem Schlichtungsgespräch teilnehmen, ist der Ausschluss auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen und dann nochmals das Mitglied einzuladen und bei entsprechender Anwesenheit eine Aussprache zu führen. Ist das Mitglied unentschuldig nicht anwesend, kann der Ausschuss auch durch Beschluss mittels spezifizierter Mehrheit erfolgen.

Dieser ist dem Vereinsmitglied schriftlich auszuhändigen. Gegen den Beschluss hat das Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1-mal im Jahr vor der Saison und nach der Saison als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bzw. auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins einberufen.
- (4) Die einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidungsfähig. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung aller Vereinsmitglieder mit der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, Neufassungen oder Änderungen. Hierzu bedarf es jeweils der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - b. Wahl des Vorstandes; Ab- oder Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes während einer Wahlperiode;
  - c. Wahl der Finanzprüfungskommission;
  - d. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;
  - e. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge;
  - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - g. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes; des Geschäfts- und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
  - h. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation;
  - i. Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern bei Einspruch;
  - j. Abschluss bzw. Kündigung von Partnerschaftsverträgen.

- (8) Anträge zu Versammlungen durch die Vereinsmitglieder zur Tagesordnung bzw. zu sonstigen vereinsinternen Problemen sind möglich. Über diese Anträge kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

## §10

### Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern.

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden (Präsident)
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c. dem Schatzmeister
- d. Vorstandsmitglied für Programm/ Regie
- e. Vorstandsmitglied für die Zusammenarbeit mit den Formationen

- (2) Der Vereinsvorstand wird in der Regel für drei Jahre gewählt. Seine Vorstandsmitglieder amtierem bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen Vereinsmitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch persönliche Stimmabgabe zu wählen. Stimmvollmachten sind ungültig. Jedes Vereinsmitglied hat für jeden vorgeschlagenen Kandidaten eine Stimme, aber insgesamt nicht mehr als fünf Stimmen, entsprechend der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Eine Stimmenkumulierung dieser fünf Stimmen auf ein Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen. Die Wahl kann offen durch Handheben, aber auch als geheime Wahl durchgeführt werden. Bei mehreren Kandidaten für eine Funktion ist geheime Wahl zwingend. Nach der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Konstituierung des Vorstandes in der ersten Vorstandssitzung. Danach erfolgt die Bekanntgabe der Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung



geben, die durch alle Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Das nachgewählte Vorstandsmitglied verfügt dann über die restliche Amtsdauer des bereits gewählten Vorstandes. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, so dass die Arbeitsfähigkeit des Vereinsvorstandes nicht mehr gewährleistet ist, muss der verbliebene Vorstand innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen zu organisieren.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Die Vertretung erfolgt stets gemeinsam durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (6) Für Vertretungen im Rechtsverkehr nach außen kann der Vorstand einen bevollmächtigten Rechtsanwalt beauftragen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse;
  - c. Verwaltung und Pflege des Vereinseigentums;
  - d. Berufung von Kommissionen und Formationsverantwortlichen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit;
  - e. Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins;
  - f. finanzielle Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins zu verwenden.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch einmal im Monat zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Vorstands- und Vereinsmitgliedern für den Verein beschließt der Vorstand.

## **§11**

### **Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung (Formationsleiter und Trainerrat) zu führen. Können Streitigkeiten nicht geklärt werden, ist eine zivilrechtliche Klärung durch die betreffenden Vereinsmitglieder anzustreben.

## **§12**

### **Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a. Beiträge der Mitglieder;
- b. Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen bzw. aus Teilnahmen an anderen Veranstaltungen;
- c. Einnahmen aus Veröffentlichungen;
- d. Sponsorengeldern;
- e. Spenden und Zuwendungen;
- f. aus Verkäufen von Vereinseigentum

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## §13

### **Konto- und Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet das Konto des Vereins und die Kasse. Hierzu ist unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ein Kassenverantwortlicher zu benennen. Verantwortlich für die Ernennung des Kassenwarts ist der Vorstand. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister vorzunehmen. Diese vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zeichnen auch für die formale und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs. Vereinsgelder sind – soweit sie nicht unmittelbar benötigt werden - verzinslich anzulegen.

## §14

### **Finanzprüfungskommission**

- (1) Der Verein hat alle 3 Jahre eine Finanzprüfungskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vereinsmitglieder der Finanzprüfungskommission dürfen nicht Vereinsmitglieder des Vorstandes sein. Die Vereinsmitglieder der Finanzprüfungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Finanzprüfungskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Finanzprüfungskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins setzt den 70%igen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung voraus.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Neugründung eines gemeinnützigen Karnevalvereins ist das Vermögen des ICV e. V. durch die Gemeindeverwaltung an diesen zu übertragen.
- (4) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins haben zwei - von der Mitgliederversammlung zu bestellende - Personen als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren vorzunehmen. Die Modalitäten dazu sind im Vereinsgesetz festgeschrieben.

## **§16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.01.1994 beschlossen. Sie trat mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Arnstadt in Kraft. Die Satzungsänderung trat am 14.04.2000 in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

## §17

### **Schlussbestimmungen**

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14.04.2000 mit der erforderlichen Mehrheit der Vereinsmitglieder angenommen worden.

Die 1.Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2005 mit der erforderlichen Mehrheit der Vereinsmitglieder angenommen.

Die 2.Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.06.2016 mit der erforderlichen Mehrheit der Vereinsmitglieder angenommen.

Ichtershausen, den 18.05.2017